



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 10.12.2014 – 8. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

35. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016

SONSTIGE INFORMATIONEN

36. Ergebnis der Wahl des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen).

37. Ergebnis der Wahl in den Zentralausschuss für die Universitätslehrer/innen der Ämter der Universitäten beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

38. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2014/15

39. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

35. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG die allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 wie folgt festgelegt:

1.) Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen:

Wintersemester 2015/16:

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist	Montag, 15. Juni 2015
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist	Samstag, 5. September 2015 (gemäß § 61 Abs. 1 UG)
Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet am	Montag, 30. November 2015 (gemäß § 61 Abs. 2 UG)

Sommersemester 2016:

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist	Donnerstag, 7. Jänner 2016
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist	Freitag, 5. Februar 2016 (gemäß § 61 Abs. 1 UG)
Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet am	Samstag, 30. April 2016 (gemäß § 61 Abs. 2 UG)

2.) Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG):

- a.) Für die Zulassung zu folgendem Studium für das Studienjahr 2015/16 beginnt die Zulassungsfrist am Montag, 1. Dezember 2014 und endet am Donnerstag, 8. Jänner 2015:
 - **PhD-Programme Finance** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)
- b.) Für die Zulassung zu folgendem Studium für das Studienjahr 2015/16 beginnt die Zulassungsfrist am Sonntag, 1. Februar 2015 und endet am Donnerstag, 30. April 2015:
 - **PhD-Programme Economics** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)
- c.) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Wintersemester 2015/16 beginnt die Zulassungsfrist am Freitag, 15. Mai 2015 und endet am Dienstag, 30. Juni 2015; für das Sommersemester 2016 beginnt die Zulassungsfrist am Donnerstag, 15. Oktober 2015 und endet am Dienstag, 15. Dezember 2015:
 - **PhD-Programme Logistics and Operations Management** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)
 - **PhD-Programme Management** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)
 - **PhD-Programme Statistics and Operations Research** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)
- d.) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2015/16 beginnt die Zulassungsfrist am Sonntag, 1. März 2015 und endet am Donnerstag, 30. April 2015:
 - **Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science** (§ 64 Abs. 6 UG)

8. Stück – Ausgegeben am 10.12.2014 – Nr. 35-39

- **Masterstudium Environmental Sciences** (§ 64 Abs. 6 UG)
- **Masterstudium Science – Technology – Society** (§ 64 Abs. 6 UG)
- **Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society)** (§ 64 Abs. 6 UG)

e.) Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Zulassungsfrist für das Studienjahr 2015/16 am Sonntag, 1. März 2015 und endet am Mittwoch, 15. Juli 2015:

- **Bachelorstudium Psychologie** (§ 124b Abs. 1 UG)
- **Masterstudium Psychologie** (§ 124b Abs. 1 UG)
- **Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft** (§ 124b Abs. 6 UG)

Studierende, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, können das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/16 bis Montag, 30. November 2015 abschließen. Für das Sommersemester 2016 gilt für Studierende, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, die allgemeine Zulassungsfrist (siehe oben 1.).

f.) Für die Zulassung zu folgendem Studium beginnt die Zulassungsfrist für das Studienjahr 2015/16 am Sonntag, 1. März 2015 und endet am Mittwoch, 15. Juli 2015:

- **Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)** (§ 63 Abs. 1 Z 5a UG)

Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessment: Mittwoch, 1. April 2015 bis Freitag, 31. Juli 2015

Studierende, die das Eignungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, können das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/16 bis Montag, 30. November 2015 abschließen. Für das Sommersemester 2016 gilt für Studierende, die das Eignungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, die allgemeine Zulassungsfrist (siehe oben 1.).

g.) Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Zulassungsfrist für das Wintersemester 2015/16 am Sonntag, 1. März 2015 und endet am Mittwoch, 15. Juli 2015, für das Sommersemester 2016 beginnt die Zulassungsfrist am Donnerstag, 7. Jänner 2016 und endet am Freitag, 5. Februar 2016:

- **Bachelorstudium Sportwissenschaft** (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)
- **Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium** (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)

Die Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Lehramt und den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus.

3.) Festlegung von Registrierungsfristen für Studien gemäß § 14h UG

a.) Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Registrierungsfrist für das Studienjahr 2015/16 am Sonntag, 1. März 2015 und endet am Freitag, 15. Mai 2015:

- **Bachelorstudium Betriebswirtschaft** (§ 14h UG)
- **Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft** (§ 14h UG)
- **Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre** (§ 14h UG)

Start einer allfälligen Nachregistrierungsfrist: Freitag, 22. Mai 2015

8. Stück – Ausgegeben am 10.12.2014 – Nr. 35-39

Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessment: Sonntag, 31. Mai 2015

Studierende, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, können das Zulassungsverfahren im Rahmen der allgemeinen Zulassungsfrist abschließen (siehe oben 1.).

b.) Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Registrierungsfrist für das Studienjahr 2015/16 am Sonntag, 1. März 2015 und endet am Mittwoch, 15. Juli 2015:

- **Bachelorstudium Biologie** (§ 14h UG)
- **Bachelorstudium Ernährungswissenschaft** (§ 14h UG)
- **Bachelor-/Diplomstudium Pharmazie** (§ 14h UG)

Start einer allfälligen Nachregistrierungsfrist: Mittwoch, 22. Juli 2015

Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessment: Freitag, 31. Juli 2015

Studierende, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, können das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/16 bis Montag, 30. November 2015 abschließen. Für das Sommersemester 2016 gilt für Studierende, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, die allgemeine Zulassungsfrist (siehe oben 1.).

Die Vizerektorin:
Schnabl

SONSTIGE INFORMATIONEN

36. Ergebnis der Wahl des Zentralaussschusses beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)

Gemäß § 20 Abs. 15 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1 967, in der geltenden Fassung, wird das Ergebnis der am 26. und 27. November 2014 abgehaltenen Wahl des Zentralaussschusses beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen) kundgemacht.

1. Wahlberechtigte: 1.876
 2. Abgegebene Stimmen: 1.333
 3. Ungültig: 49
 4. Gültige Stimmen: 1.284
- Wahlbeteiligung: 71,06%

Davon entfielen auf die Wählergruppen:

FCG im ZA-WF Fraktion Christlicher Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter im Zentralaussschuss-WF:

Stimmen: 750

Mandate: 3

Liste Team PUNTUS - FSG und Parteiungebundene

Stimmen: 287

Mandate: 1

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst- Liste UVB - Unabhängige Vertretung der Bediensteten - Unabhängige GewerkschafterInnen

Stimmen: 247

Mandate: 0

Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses:

Mag. Martin Thenmayer

37. Ergebnis der Wahl in den Zentralausschuss für die Universitätslehrer/innen der Ämter der Universitäten beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Gemäß § 20 Abs. 15 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes in der geltenden Fassung, wird das Ergebnis der am 26. und 27. November 2014 abgehaltenen Wahl in den Zentralausschuss für die Universitätslehrer/innen der Ämter der Universitäten beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wie folgt kundgemacht:

Zu vergebende Mandate: 7

Zahl der Wahlberechtigten: 4066

Abgegebene Stimmen: 1420

Ungültige Stimmen: 20

Gültige Stimmen: 1400

Davon entfielen

ULV – DIE LISTE DER PARTEIUNABHÄNGIGEN VERTRETUNG ALLER UNIVERSITÄTSLEHRER/INNEN

Stimmen: 1133

Mandate: 6

LKU – LISTE KRITISCHE UNIVERSITÄT, FSG UND UNABHÄNGIGE

Stimmen: 267

Mandate: 1

Für den Zentralwahlausschuss:
Ass.Prof.Dr. H. Sassik
Vorsitzender

38. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2014/15

Auf Grund des Senatsbeschlusses vom 23. Oktober 2014 gelangt für die **Zweckwidmung** der Studienbeiträge im Studienjahr 2014/15 der folgende Vorschlag zur Abstimmung:

Vorschlag:

Lehre 60 %

Forschung 15 %

Soziales 10 %

Internationales 5 %

Ausstattung 10 %

Erläuterungen:

Vorschlag:

1. Lehre (60%), z. B.

- Vermehrtes Lehrangebot für alle Studien durch Zusatzbudget mit dem Ziel, durch zusätzliches Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich den Interessen der Studierenden besser entgegenzukommen und Engpässe zu beseitigen
- Laborerneuerung NaWi (für die Lehre) mit dem Ziel, den Studierenden naturwissenschaftlicher Fächer die notwendige zeitgemäße Infrastruktur für experimentelle Arbeit zur Verfügung zu stellen
- Neue Medien in der Lehre und Mentoring: Weiterentwicklung der Einsatzmöglichkeiten von E-Learning und Mentoring mit dem Ziel, verstärkt zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen zu ermöglichen bzw. die gegenseitige Unterstützung von Studierenden insb. am Beginn des Studiums auszubauen

2. Forschung (15%), z. B.

- Weiterführung des Angebots von Workshops zum Aufbau von Schlüsselkompetenzen der DoktorandInnen (Erstellen eines Exposés, Outline and Exposé writing in English, Academic writing in English, Projektdesign, Projekt-, Zeitmanagement etc.), Evaluierung dieses Angebots mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung
- Förderung von Dissertationsprojekten und anderen wissenschaftlichen Projekten

3. Soziales (10%), z. B.

- Unterstützung für Studierende mit Behinderung Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium mit Berufstätigkeit oder Kinder- und anderen Betreuungspflichten durch entsprechende Angebote

4. Internationales (5%), z. B.

- Stipendien für Incoming-Programmstudierende
- Mobilitätsstipendien für JungwissenschaftlerInnen (Kongressbesuche, internationale Präsentation von Forschungsergebnissen ...)
- Maßnahmen zur Unterstützung von Auslandsaufenthalten, z. B. im Rahmen des LLP/ERASMUS-Programms der Europäischen Union, im Rahmen der Abfassung einer Master- oder PhD-Thesis, im Rahmen von Joint Curricula

5. Ausstattung (10%), z. B.

- Adaptierung von Hörsälen und Unterrichtsräumen
- Schaffung zusätzlicher EDV-Arbeitsplätze für Studierende
- Bibliothek: Erweiterung der Lehrbuchsammlung
- Bibliothek: Ausbau der Bereitstellung von digitalen Medien

8. Stück – Ausgegeben am 10.12.2014 – Nr. 35-39

- Ausbau von Lernmöglichkeiten für Studierende innerhalb der Bereiche der Universitätsbibliothek
- Einführung des StudierendenServicePortals zur Verbesserung der administrativen Abläufe (z. B. Online-Antragstellung in wichtigen Geschäftsprozessen, Verbesserung des Online-Vorlesungsverzeichnisses etc.)

Die Vorsitzende des Senates:
K u c s k o - S t a d l m a y e r

39. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

Auf Basis des Universitätsgesetzes 2002 haben Studierende anlässlich der Entrichtung des Studienbeitrags die Möglichkeit, eine Zweckwidmung der Studienbeiträge vorzuschlagen. Der Senat legt dazu jährlich auf Basis von Vorschlägen Kategorien fest, aus denen im Winter- und im Sommersemester von Studierenden ausgewählt werden kann. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2014 auf Basis des eingelangten Vorschlags diesen Vorschlag als rechtskonform anerkannt.

Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die am Stichtag (25. Dezember 2014) an der Universität Wien zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen oder die am Stichtag an einer anderen Universität zu einem mit der Universität Wien gemeinsam eingerichteten Studium im Sinne des § 63 Abs. 9 Z 1 Universitätsgesetz 2002 zugelassen sind. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

Die Frist für die Auswahl beginnt am Montag, 12. Januar 2015 und endet am Montag, 02. Februar 2015.

Verzeichnis der Auswahlberechtigten

Jede oder jeder Studierende hat ab Beginn der Frist eine Woche lang die Möglichkeit, über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/> nach Identifizierung mit dem Unet-Account (u:account für Studierende) ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.

Die Einspruchsfrist läuft von Montag, 12. Januar 2015 bis Montag, 19. Januar 2015. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig. Einsprüche sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse zweckwidmungws2014@univie.ac.at zu richten.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Erhebung des Einspruchs auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können auch auf andere Weise Einspruch erheben, vorzugsweise schriftlich per Adresse Universität Wien, Studienservice und Lehrwesen, Büro Studienpräses, Universitätsring 1, 1010 Wien.

Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

Auswahl

Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der festgelegten Frist eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account (u:account für Studierende) der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/>.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, per Adresse Universität Wien, Studienservice und Lehrwesen, Büro Studienpräses, Universitätsring 1, 1010 Wien, dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben. Studierende, denen der Unet-Account (u:account für Studierende) wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können ihre Auswahl dem zuständigen Mitglied des Rektorats schriftlich per Adresse Universität Wien, Studienservice und Lehrwesen, Büro Studienpräses, Universitätsring 1, 1010 Wien, bekannt geben.

Eine derartige Auswahl ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der festgelegten Frist zugegangen ist.

Ergebnis der Auswahl

Das Ergebnis der Auswahl ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.